



WASSERORDNUNG

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Diese Ordnung gilt für die gesamten Wasseranlagen des Kleingartenvereins.
Der Rechtsträger der Wasseranlagen ist der Kleingartenverein „Heideröschen“ e. V.

Die Wasser-Anlagen bestehen aus

- der Brauchwasseranlage
- der Abwasseranlage
- der Toilettenanlage
- der Trinkwasseranlage

Die Versorgung der Kleingartenanlage mit Trink- bzw. Brauchwasser und der Parzellen mit Brauchwasser erfordert, dass die Wasseranlagen den gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien entsprechen.

Das in den Parzellen und in der Toilettenanlage bereitgestellte Wasser ist kein Trinkwasser, es handelt sich hierbei um Brauchwasser aus dem vereinseigenen Brunnen.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt ausschließlich über die Entnahmestelle an der Festhalle.

Rechte und Pflichten gegenüber Dritten werden vom Vorstand des Vereins wahrgenommen. Zur Abwicklung der Geschäfte innerhalb und außerhalb des Vereins beruft der Vorstand einen Wasserbeauftragten (Wasserkommission). Unter Berücksichtigung von § 3 und § 5 gibt der Wasserbeauftragte anfallende Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten an zugelassene Firmen in Auftrag.

Der Wasserbeauftragte ist für die Überwachung der Anlage und die Einhaltung der Wasserordnung in der Kleingartenanlage verantwortlich. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Über Maßnahmen, welche den Gesamtverein betreffen, stimmen sich die Mitglieder der Wasserkommission mit dem Vorstand ab.

Die Verantwortung des Vorstandes und der Wasserbeauftragten für die Brauchwasseranlage endet an den auf den Parzellengrenzen befindlichen Standrohrleitungen. Bei Direktanschluss an die Gemeinschaftsanlage endet die Verantwortung des Vorstandes am Abgang des Verteilerstranges.

Ab den Standrohrleitungen bzw. ab den Abgängen des Verteilerstranges sind die Nutzer der Anschlüsse Eigentümer und verantwortlich für die Installation der Entnahmestelle, deren Pflege und Wartung.

Jeder Parzelleninhaber ist verpflichtet, den Verbrauch von Wasser aus der Gemeinschaftsanlage sinnvoll, umsichtig und sparsam zu handhaben und im Sinne der Gemeinschaft zu handeln. Rasensprenger dürfen nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden. Alle von der Gemeinschaft errichteten Anlagen bleiben Eigentum der Gemeinschaft. Veränderungen an der Gemeinschaftsanlage bedürfen der vorherigen Zustimmung der Wasserkommission und des Vorstandes.

Die Entnahme von Trinkwasser obliegt dem Eigenverbrauch, wie z. B. der Zubereitung von Speisen und Getränken. Eine Großentnahme, wie z. B. das Befüllen von Badebecken, ist nicht statthaft.

§ 2 Inbetriebnahme der Wasseranlagen

Die Wasseranlagen werden in Abhängigkeit frostfreier Witterung jeweils bis zum 1. April eines jeden Jahres in Betrieb genommen und zum 31. Oktober wieder abgestellt. Den genauen Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. der Abschaltung legt die Wasserkommission in Absprache mit dem Vorstand fest. Diesbezügliche Informationen werden im Vereinsschaukasten bekannt gegeben.

Bis zum 28. Februar eines jeden Jahres haben die Pächter dafür Sorge zutragen, dass parzelleneigene Ventile und Wasserhähne geschlossen sind, um die jährliche Inbetriebnahme der Brauchwasseranlage nicht zu gefährden. Für durch das Versäumnis auftretende Schäden übernimmt der Verein keine Haftung.

§ 3 Wartung und Reparaturen der Wasseranlagen

Unter Einbeziehung des Vorstandes und unter Einhaltung des § 5 werden Reparaturen eigens von den Mitgliedern der Wasserkommission veranlasst. Sie können jedoch nur bis zu dem von der Gemeinschaft erstellten Anschluss geltend gemacht werden.

Die Mitglieder der Wasserkommission werden berechtigt, bei Gefahr in Verzug, auch ohne vorherige Information des Vorstandes, Einkäufe im Wert bis zu 100,00 € zu erledigen. Über diese ist der Kassierer unbedingt zu informieren und an ihn hat die Abrechnung mit Quittungsübergabe bzw. Rechnung zu erfolgen.

§ 4 Finanzen

Die entstehenden Kosten durch den Verbrauch von Trinkwasser werden durch den Verein getragen. Der Verbrauch von Brauchwasser ist kostenpflichtig. Grundlage der Abrechnung sind die Preise, der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung. Alle durch die Betreibung der Wasseranlagen entstehenden Kosten trägt der Verein und diese werden hauptsächlich aus der Umlage „Brauchwasser“ bestritten.

§ 5 Ausschreibung von Leistungen

Bei der Beauftragung von Firmen ist die Höhe der anfallenden Kosten zu beachten. Bei einem Gesamtvolumen über 500,00 € sind mindestens 3 Angebote über die zu erbringende Leistung einzuholen.

Bis 500,00 € ist eine vom Vorstand benannte Firma zu beauftragen.


Der Vorstand ist bei der Beauftragung einzubeziehen.


§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde in ihrer aktuellen Fassung durch die Mitgliederversammlung vom 10.04.2010 beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft. Eine Aufhebung oder Änderung dieser Bestimmung kann nur durch Beschluss (einfache Mehrheit) der Mitgliederversammlung vorgenommen werden

Schwemsal, 10.04.2010

Unterschrift:


.....
Thomas Lange


.....
Monika Stahr

Vorsitzender

Stellvertreterin

Kleingartenverein
"Seiderörschen" e.V.
An den Gärten 13
06774 Muldestausee
OT Schwemsal

- Vereinsstempel -